



Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft

zwischen

Lemuria Park Immobilien GmbH & Co.KG, Tanneck 9 in 72364 Obernheim

Vertreten durch SEYBOLD; ROLAND, als Geschäftsführer der

Lemuria Verwaltungs GmbH (Komplementär)

– nachfolgend Inhaberin genannt –

und

NACHNAME _____ VORNAME _____

Straße _____ Nr. _____

LAND: _____ PLZ _____ Ort _____

Geb.-Datum _____ Tel. _____

– nachfolgend stille/r Gesellschafter/in genannt –

Vorbemerkungen

Die Inhaberin betreibt in 72364 Obernheim einen Gewerbebetrieb.

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, Verwalten, Vermieten, Nutzen und Verwerten von Grundbesitz und Immobilien, sowie der Entwicklung der Lemuria Park Resorts.

Der stille Gesellschafter beabsichtigt, sich zur Stärkung des Unternehmenskapitals als stiller Gesellschafter iSd. §§ 230ff. HGB am Gewerbe der Inhaberin zu beteiligen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Einlage des stillen Gesellschafters

Der stille Gesellschafter erbringt eine Bareinlage (auch Banküberweisung) von € _____ (Möglich sind 5.000 – 250.000) Die typische stille Einlage ist innerhalb 14 Tagen nach Vertragsabschluss fällig.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt am 1.11.2021. Sie wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem der Inhaberin.

Lemuria Park Immobilien GmbH & Co KG, Tanneck 9, D-72364 Obernheim

Fon +49 (0) 7436 / 9289449 | rs@lemuria-park-resort.de

Eintragung im Handelsregistergericht Stuttgart, HRA 732455, Stammkapital 176.000 Euro

Haftende Komplementärin: Lemuria Verwaltungs GmbH, Obernheim, HRB 757118, Stammkapital 25.000 Euro

Geschäftsführung: SEYBOLD; ROLAND und SINDT-SEYBOLD; DUNIA

Bank: Volksbank Albstadt | IBAN DE76 65390120 0375 067000 | BIC GENODES1EBI

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung steht allein der Inhaberin zu.

(2) Die Inhaberin wird für folgende Maßnahmen die Zustimmung des stillen Gesellschafters einholen, wobei die einfache Mehrheit aller stillen Gesellschafter als Zustimmung gilt. Die Inhaberin selbst und jeder stille Gesellschafter hat eine Stimme:

- a) Änderungen des Gegenstandes des Unternehmens und der Unternehmensform;
- b) Erwerb von, oder Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;

(3) Beabsichtigt die Inhaberin die Vornahme einer der in Abs. 2 genannten Maßnahmen, so hat sie dies dem stillen Gesellschafter mitzuteilen und ihn zur Erteilung seiner Zustimmung aufzufordern. Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, unverzüglich Stellung zu nehmen. Liegt eine Stellungnahme des stillen Gesellschafters nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung vor, so gilt dies als Zustimmung; auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4 Informations- und Kontrollrechte

(1) Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB zu. Dies gilt auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.

(2) Der stille Gesellschafter kann seine Informations- und Kontrollrechte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wahrnehmen lassen.

(3) Der stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Diese Informationen sind vertraulich.

§ 5 Jahresabschluss

(1) Die Inhaberin ist auf Grund handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen. Sie hat diese Pflichten auch im Interesse des stillen Gesellschafters zu erfüllen.

(2) Der handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und dem stillen Gesellschafter unverzüglich zuzusenden. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist dem stillen Gesellschafter eine Darstellung der Entwicklung des maßgebenden Ertrages zu übermitteln.

(3) Einwendungen des stillen Gesellschafters sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Jahresabschlusses schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Jahresabschluss als genehmigt.

§ 6 Gesellschafterkonten

(1) Die Einlage des stillen Gesellschafters wird auf einem Einlagekonto verbucht.

Lemuria Park Immobilien GmbH & Co KG, Tanneck 9, D-72364 Obernheim

Fon +49 (0) 7436 / 9289449 | rs@lemuria-park-resort.de

Eintragung im Handelsregistergericht Stuttgart, HRA 732455, Stammkapital 176.000 Euro

Haftende Komplementärin: Lemuria Verwaltungs GmbH, Obernheim, HRB 757118, Stammkapital 25.000 Euro

Geschäftsführung: SEYBOLD; ROLAND und SINDT-SEYBOLD; DUNIA

Bank: Volksbank Albstadt | IBAN DE76 65390120 0375 067000 | BIC GENODES1EBI

(2) Alle sonstigen, den stillen Gesellschafter betreffenden Buchungen, insbesondere Gewinngutschriften und Auszahlungen, erfolgen über ein buchhalterisches Privatkonto, welches für jeden stillen Gesellschafter intern von der Inhaberin geführt wird.

§ 7 Ergebnisverteilung

(1) Der Gesellschafter erhält auf seine Einlage eine Gewinnbeteiligung. Die Gewinnbeteiligung der Einlage beträgt 2,5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zum jeweiligen 31.12., jedoch mindestens 0,0% und als vereinbarte Obergrenze ist die Verzinsung auf maximal 3,4% begrenzt. Die Gewinnbeteiligung kann nur gewährt werden, wenn ein entsprechender handelsrechtlicher Gewinn des Inhabers vorliegt, ansonsten erfolgt eine entsprechende Kürzung.

(2) Der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters wird 14 bis 30 Tage nach Beschlussfassung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft ausbezahlt.

(3) Am handelsrechtlichen Verlust nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.

§ 8 Abtretung und Belastung von Anteilen

(1) Abtretung, Veräußerung und Verpfändung des stillen Gesellschaftsanteils sowie Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchs Bestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Inhaberin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Abtretung und Verpfändung von Gewinnansprüchen und Guthaben auf dem bei der Gesellschaft geführten buchhalterischen Privatkontos.

§ 9 Tod des stillen Gesellschafters

Im Falle des Todes des stillen Gesellschafters, treten seine Erben in seine Rechtsstellung ein. Mehrere Erben haben sich gegenüber der Inhaberin durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat der Inhaberin seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Bis zum Nachweis der Bevollmächtigung ruhen die Rechte der Erben aus diesem Vertrag mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.

§ 10 Kündigung

(1) Die stille Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2035.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 HGB iVm. § 723 BGB genannten Gründen insbesondere auch:

- a) die Liquidation der Inhaberin;
- b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des stillen Gesellschafters;
- c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschaftsrechte des stillen Gesellschafters, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.

(2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Zugang der Kündigung an.

§ 11 Umwandlung der Inhaberin

Das stille Gesellschaftsverhältnis endet nicht, wenn im Zusammenhang mit der Umwandlung der Inhaberin in eine andere Rechtsform eine Auflösung der Inhaberin eintritt und das Vermögen der Inhaberin auf das neu errichtete Unternehmen der anderen Rechtsform übertragen wird. In diesem Fall besteht die Einlage des stillen Gesellschafters mit dem gleichen Nennbetrag weiter.

§ 12 Auseinandersetzungsguthaben

Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf Ausbezahlung seiner Einlage. Der stille Gesellschafter hat keinen Anspruch auf eventuell vorhanden stille Reserven im Betriebsvermögen zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Für den Fall der Überschuldung des Inhabers erklärt der stille Gesellschafter einen qualifizierten Rangrücktritt, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, wie in Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Hechingen oder Balingen, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

<ORT, DATUM>

i.A.

<UNTERSCHRIFT
stille/r Gesellschafter/in>

<UNTERSCHRIFT Inhaber/in>
SEYBOLD; ROLAND Geschäftsführer